

Richtlinien der Österreichischen HNO-Gesellschaft für die Zuerkennung einer erhöhten Familienbeihilfe für erheblich hörbehinderte Kinder

Ausarbeitung: P. Franz und B. Welleschik

Nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (BGBl. Nr.531/1993) wird eine erhöhte Familienbeihilfe gewährt, wenn ein Kind erheblich behindert ist. Nach der neuen, ab dem 1.1.1994 geltenden Rechtslage (Bundesgesetz BGBl. Nr. 531/1993) gilt ein Kind als erheblich behindert

- bei dem infolge eines Leidens oder Gebrechens eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung (Dauer: voraussichtlich mehr als 3 Jahre) im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung vorliegt und dadurch ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50% besteht oder
- das infolge eines Leidens oder Gebrechens voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen (also voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig ist).

Zur Einschätzung des Grades der Behinderung bei hörgestörten Kindern sind die Vorschriften der §§7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152 Abschnitt VII, Position 640 - 643 heranzuziehen.

Laut Familienministerium:

"Die Besonderheiten im Kindesalter führen dazu, daß bei einzelnen Behinderungen andere MdE (GdB)-Werte als beim Erwachsenen heranzuziehen sind. Es ist bei der Einschätzung auf diese Besonderheiten wie Entwicklung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten zum Erfassen der Umwelt, Erlernen der Sprache sowie gegebenenfalls notwendige Überwachung Rücksicht zu nehmen. Immer ist bei der Einschätzung ein Vergleich mit einem gesunden gleichaltrigen Kind zu ziehen."

D.h., eine kindliche Hörbehinderung, die ohne Behandlung (Hörgerät) zu einer erheblichen Störung der Sprachentwicklung führt, ist anders zu beurteilen als beim Erwachsenen. Eine hörgerätepflichtige kindliche Schwerhörigkeit (d.h. also mindestens ab einer mittelgradigen Schwerhörigkeit) ist daher einer MdE (GdB) von mindestens 50% gleichzusetzen. Kriterium ist das besser hörende Ohr.

Im folgenden eine altersgemäß abgestufte Einschätzung der gesamten Behinderung, wobei die Bewertung der Auswirkungen auf die Sprache mit steigendem Alter und weniger ausgeprägtem Hörverlust geringer wird. Die Abstufung in 5-jährige Intervallen ergibt sich aus der Vorschrift, daß spätestens nach fünf Jahren eine neuerliche Überprüfung des Grades der Behinderung erfolgen muß. Bei Jugendlichen ab dem vollendeten 14 Lj. treffen die vom Familienministerium angeführten Richtlinien nicht mehr zu. Die Einschätzung des Grades der Behinderung (MdE- bzw. GdB-Werte) hat dann wie beim Erwachsenen zu erfolgen.

Schwerhörigkeit	Grad der MdE (GdB) in Prozent			
1.-5. Lj				
geringgradig	30%			
mittelgradig	70%			
hochgradig	90%			
an Taub. gr.	100%			
6.-10. Lj				
geringgradig	20%			
mittelgradig	60%			
hochgradig	90%			
an Taub. gr.	100%			
11.-14. Lj				
geringgradig	10%			
mittelgradig	50%			
hochgradig	80%			
an Taub. gr.	100%			
Ab vollendetem 14. Lj				
	geringgr.	mittelgr.	hochgr.	an Taub. gr. (eine Seite)
geringgr.	0-10%	10-15%	15-20%	25-30%
mittelgr.	10-15%	20-25%	25-30%	30-35%
hochgr.	15-20%	25-30%	35-40%	40-50%
an <u>Taub.gr.</u> (andere Seite)	25-30%	30-35%	40-50%	60-70%